



# Allgemeine Bedingungen Mietfahrzeug Altstätten

Stand April 2017

## Konditionen Mietfahrzeug

- Mietpreis pro Stunde CHF 25.—
- Mietpreis pro Tag CHF 160.— (24 Stunden)
- Treibstoff: Exklusiv vom Mietpreis
- Inbegriffene Kilometer pro Mietdauer: 1000 Kilometer
- Kosten pro Mehrkilometer: CHF 0.50
- Kautions: CHF 300.—
- Mehrwertsteuer Die Preise sind inklusive 8% MwSt.

## Rückgabe des Mietfahrzeugs

Pünktlich zum Ende der gebuchten Zeit in der Heilsarmee brocki.ch Filiale. Jede weitere 15 Minuten über der Zeit kosten CHF 10.—zusätzlich.

## Tanken

Das Fahrzeug muss vollgetankt zurückgebracht werden und der Tankbeleg muss dem Vermieter vorgewiesen werden. Falls dies nicht der Fall ist, werden dem Mieter zusätzlich CHF 60.-- für die Umtriebe der Kautions abgezogen plus die Benzinkosten.

## Reinigung

Falls das Fahrzeug durch den Mieter verschmutzt wird, ist er verpflichtet dieses vor Rückgabe zu reinigen. Ansonsten wird der Betrag von CHF 60 der Kautions abgezogen.

## Bezahlung

Sofort nach der Rückgabe des Fahrzeugs bar oder per Post- oder Bankkarte. Es werden keine Rechnungen ausgestellt.

## Kautions/Hinterlegung Ausweis

CHF 300.— bei Fahrzeugübernahme. Bei Schadenfällen wird die Kautions zurückbehalten und erst nach Erledigung des Schadenfalls zurückerstattet. Es ist zudem ein Ausweis (ID oder Pass) bei der Fahrzeugübernahme beim Vermieter zu hinterlegen.

## Mietdauer

Mietbeginn und Mietende: am Standort des Fahrzeugs, während der Geschäftsöffnungszeiten. Ist der Mietantritt nicht möglich, ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen. Unentschuldigtes Versäumnis des Mietantritts wird verrechnet.

## Fahrer/Lenker

Der Mietvertrag ist verbindlich für den auf der ersten Seite des Mietvertrags angegebenen Fahrzeugmieter. Der Fahrer muss im Besitz eines in der Schweiz gültigen Führerscheins sein. Weitervermietung oder Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte sowie Lernfahrten sind strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlung trägt der Fahrzeugmieter die volle Haftung.

## Unfall

Sofortige Verständigung der Polizei und des Vermieters ist bei Unfällen Pflicht. Die Versicherungsgesellschaft verlangt einen Polizeirapport, um die Schuldfrage zu klären, damit sie die Kosten bei der richtigen Partei einfordern können.

## Haftpflicht

Während der Mietzeit ist das Fahrzeug versichert. Der Selbstbehalt des Fahrzeugmieters beträgt CHF 500.– pro Schadenfall. Es dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, wie im Fahrzeugausweis eingetragen sind. Der Fahrzeugmieter haftet für Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind, insbesondere auch, wenn wegen Selbstverschulden oder Mitverschulden die Versicherungsleistungen gekürzt oder aufgehoben werden.

## Kasko

Der Fahrzeugmieter ist für jede Beschädigung oder den Verlust des gemieteten Fahrzeugs voll haftbar, soweit die Kaskoversicherung den Schaden nicht deckt. Das Mietfahrzeug ist durch eine Vollkaskoversicherung versichert. Der Selbstbehalt des Fahrzeugmieters beträgt CHF 500.– pro Schadenfall, die er in jedem Fall bei einem Schadenfall zu begleichen hat.

## Pannen

Bei einem technischen Defekt am Fahrzeug ist der Fahrzeugmieter verpflichtet, sofort den Vermieter zu kontaktieren sowie den Pannendienst der Mobilgarantie Versicherung unter 031 320 23 20.

## Reparaturen

Der Fahrzeugmieter hat die Pflicht, das Fahrzeug vor Mietantritt auf allfällige Schäden zu prüfen. Bei Stillschweigen seinerseits wird angenommen, dass das Fahrzeug keine Mängel aufweist. Für Beschädigungen, die während der Mietdauer eintreten, ist der Fahrzeugmieter haftbar.

Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine vom Vermieter bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Vermieters dürfen keine Reparaturen oder Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen werden.

## Ausland

Die Fahrt ins grenznahe Ausland ist gestattet.

## Bussen und Gebühren

Allfällige Bussen (inklusive Fahrzeugüberladung) und allfällige Parkgebühren trägt der Mieter selbst. Die Bussen können dem Fahrzeugmieter auch nach Mietende belastet werden.

## Versicherungsdeckung

Bei einem Haftpflichtschaden beträgt Ihr Selbstbehalt CHF 500.– pro Schadenereignis.

Bei einem Vollkaskoschaden beträgt Ihr Selbstbehalt CHF 500.– pro Schadenereignis.

Vorbehalten bleiben daneben die Deckungsausschlüsse bei der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, insbesondere auch aufgrund Selbst- oder Mitverschulden. Soweit die Versicherungen keine Deckungen bieten, ist der Fahrzeugmieter bzw. Fahrer selber vollumfänglich für von ihm und seinen Hilfspersonen verursachten Schaden haftbar.

## Retentionsrecht

Jegliches Retentionsrecht des Mieters am Fahrzeug für behauptete Ansprüche gegenüber dem Vermieter ist ausdrücklich wegbedungen.

## Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für Schäden des Mieters, welche durch einen Mangel des Fahrzeuges entstanden sind, nach den Voraussetzungen von Art. 259a und 259e OR, soweit die Haftung nicht durch eine Individualabrede anders geregelt wird. Im Übrigen



wird jede vertragliche und ausservertragliche Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter und allfälligen weiteren aus dem Vertrag berechtigten Personen ausgeschlossen, soweit der Vermieter den Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Der Vermieter haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Schaden, der durch seine Hilfspersonen verursacht wurde.

### Abänderungen/Ergänzungen:

Abänderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen und des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.

### Anwendbares Recht/Gerichtsstand:

Der Mietvertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist am Hauptsitz der Stiftung Heilsarmee Schweiz in Bern, vorbehältlich anderweitiger zwingender Gerichtsstände.